HENNING FINCK
HEILPRAKTIKER FÜR PSYCHOTHERAPIE

Rahmenbedingungen für eine Behandlung

§ 1 Allgemeine Informationen – gesetzliche Hinweispflichten

Vor einem Termin müssen zwischen Patienten und Behandler die Rahmenbedingungen geklärt sein. Als Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, bin ich zu den folgenden Hinweisen verpflichtet:

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich kein Arzt bin und weder Auskünfte zu Medikamenten gebe noch diese verschreibe. Im Rahmen meiner staatlichen Heilerlaubnis darf ich Diagnosen für psychische Erkrankungen erstellen und Psychotherapieverfahren anbieten.

In meiner Praxis erfolgt keine Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen. Bei privaten Krankenversicherungen, Beihilfestellen oder Zusatzversicherungen ist eine Kostenübernahme unter Umständen möglich. Ob und in welchem Umfang eine Erstattung erfolgt, ist vom Patienten vor Behandlungsbeginn eigenständig zu klären und hängt vom jeweiligen Versicherungsschutz ab.

Eine Behandlungsstunde beträgt 50 Minuten.

§ 2 Vergütung der probatorischen Stunden (Anamnese und Diagnostik)

Das Honorar für die Erstellung der Anamnese und einer Verdachtsdiagnose beziehungsweise Diagnose beträgt pro Behandlungsstunde 90 Euro. Die Anamnese und Diagnostik erfolgen im Rahmen sogenannter probatorischer Sitzungen (bis zu maximal 4 Stunden). Die Vergütung erfolgt am Ende des Termins gegen Rechnung (PayPal, Direktüberweisung oder Barzahlung).

§ 3 Vergütung während der Therapie und Kündigungsrechte

Kommt nach den probatorischen Sitzungen eine Therapie zustande, sind die ersten drei Behandlungsstunden gemäß der individuellen Honorarvereinbarung unmittelbar beim Termin zu vergüten. Danach erfolgt die Abrechnung monatlich.

Die Höhe des Honorars ist von der Behandlungsdauer, dem ausgewählten Therapieverfahren und der konkreten Vereinbarung zwischen Patient und Behandler abhängig. Diese werden in einem Behandlungsvertrag schriftlich vereinbart.

Der Patient kann die Therapie ohne Angabe von Gründen jederzeit beenden. Bis dahin sind alle offenen Honorare zu vergüten.

Der Behandler kann den Behandlungsvertrag nur in besonderen Ausnahmefällen vorzeitig beenden (zum Beispiel, weil der Wechsel zu einem Arzt erforderlich ist).

§ 4 Ausfallhonorar

Wird ein vereinbarter Behandlungstermin bis spätestens 24 Stunden vor Beginn abgesagt oder verschoben, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung des Honorars für die ausgefallene Stunde.

Wird der Termin später als 24 Stunden vor Beginn der Behandlungsstunde abgesagt, wird fünfzig Prozent des vereinbarten Stundenhonorars fällig. Erfolgt keine Absage wird das komplette Honorar auch bei nicht Erscheinen sofort fällig.

§ 5 Patientenrechte

Für die Behandlung gelten die gesetzlichen Patientenrechte nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Verschwiegenheitspflichten

Für den Behandler gelten als staatlich geprüfter Heilpraktiker begrenzt auf das Gebiet der Psychotherapie die allgemeinen Sorgfalts- und Garantenpflichten. Dazu gehört ausdrücklich die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, insbesondere Angehörigen. Die Verschwiegenheit gegenüber Angehörigen und anderen Dritten kann schriftlich aufgehoben werden. Anders als bei bestimmten, gesetzlich besonders geschützten Berufsgruppen besteht für Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie keine gesetzliche Schweigepflicht vor Gericht. Der Behandlungsvertrag garantiert grundsätzlich aber im Besonderen auch vor Gericht die Verschwiegenheitspflichten im Sinne des Vertragsrechts.

Hamburg, im Juli 2026

Henning Finck, Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
Alter Güterbahnhof 4b, 22303 Hamburg
Duvenstedter Damm 50, 22397 Hamburg